

VVG und Verkehrsrecht – Online Seminar Block I

RA Jörg Elsner LL.M.
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
elsner@skp-hagen.de

- Burmann/Heß/Stahl/ Versicherungsrecht im Straßenverkehr, 2. Aufl. 2010
- Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, 3. Aufl. 2008
- Niederleithinger, Das neue VVG, 2007
- Meixner/Steinbeck, Das neue VersVertragsrecht, München 2008
- Terbille (Hrsg), Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 2. Aufl. 2008
- Staudinger, Kassing, Das neue VVG – Eine synoptische Gegenüberstellung der Gesetzeslage

- Rixecker, zfs 2007, 15
- Schimikowski, r + s 2007, 133
- Blankenburg, VersR 2008, 1446
- Römer, VersR 2007, 618
- Schwintowski, r+s 2007, 133

- Im Jahr 2004 in Deutschland 99,08 Millionen Versicherungsverträge
- Ca. 23,3 % aller Versicherungsverträge in Deutschland
- Kraftfahrthaftpflichtversicherung
- Voll-/Teil- Kaskoversicherung

1. Sachversicherungen
2. Haftpflichtversicherungen
3. Personenversicherungen
4. Vermögensschadenversicherung
5. Andere Versicherungen und Mischformen

- Deckt den Schaden am Fahrzeug des Unfallgegners, § 10 AKB alt, A.1 AKB 2008
- Besondere Vorschriften in §§ 100 – 112
- Leistungsumfang:
 - Befriedigung begründeter und
 - Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche mit Prozessführungsrecht

- Betrifft Schäden am eigenen Fahrzeug des VN, §§ 12, 13 AKB alt, A.2 AKB 2008.
- Sachversicherung
- Teilversicherung: Brand, Explosion, Entwendung, Naturereignisse, Wildschaden und Rettungskosten
- Vollversicherung: Unfall, Mut- oder böswillige Beschädigung

- Die **gesetzlichen** Bestimmungen des VVG
- Die **vertraglichen** Versicherungsbedingungen **gelten fort!**

- Unverbindliche Bedingungsempfehlungen des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft GdV
- Entscheidend sind die Bedingungen der konkreten Versicherungsgesellschaft zu dem Konkreten Versicherungsvertrag
- Kommentierungen in der Literatur immer auf Übereinstimmung mit den Versicherungsbedingungen überprüfen
- Sie unterliegen der Inhaltskontrolle nach §§ 305-310 BGB

- Das alte Policenmodell hat ausgedient
- Danach erfolgte detaillierte Information erst nach Antragstellung
- Vertragsabweichungen wurden vom VN kaum wahrgenommen
- Das Widerrufsrecht wurde kaum ausgeübt

Beratungspflicht, § 6

je nach

- Person oder Situation des VN ,
- der Komplexität des Produkts,
- angemessenes Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und Prämie.

Informationspflicht, § 7

- über den Inhalt des Versicherungsvertrages.

Vertragspflichten schon vor Vertragsschluss.

Verletzung ist Pflichtverletzung, § 280 BGB.

- Abs. 1: Befragung und Beratung nach den Wünschen und Bedürfnissen des VN
- Abs. 2: Rat und Gründe müssen dem VN vor Vertragsschluss in Textform zugehen
- Abs. 3: Verzicht auf Abs. 1,2 durch schriftliche Erklärung des VN mit Belehrung über Nachteile bei Schadenersatzforderung
- Abs. 4: Beratungspflicht während der Dauer des ganzen Vertrages
- Abs. 5: Schadensersatzpflicht bei Verletzung der Belehrungspflicht
- Abs. 6: Gilt nicht bei Großrisiko, Versicherungsmakler und Fernabsatzgesetz

- Rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des VN
- Klar und verständlich zu übermitteln
- Pflichtinhalt ist durch Rechtsverordnung geregelt, VVG-InfoV
- VN kann während des Vertrages jederzeit auf Kosten des VR weitere Ausfertigung verlangen

Zeit

<ul style="list-style-type: none">•Befragung•Beratung•Information nach RVO•AVB•Police im Entwurf•Dokumentation	Antrag VN	Eingang Police + 2 Wochen Widerrufsfrist; beginnt erst, wenn Police, AVB und Infos vorliegen	Vertrag
---	-----------	---	---------

- Innerhalb von zwei Wochen auszuüben
- Beginnt mit Aushändigung von Versicherungsschein, AVB und Belehrung über Widerrufsrecht
- Absendung genügt zur Fristwahrung
- Folge: Rückabwicklungsschuldverhältnis, § 9; Bis zum Zugang des Widerrufs besteht schwebend wirksamer Versicherungsvertrag
- Gilt nicht bei Verträgen über vorläufige Deckung –außer Fernabsatzvertrag-, Großrisiko und Laufzeit unter einem Monat

- Ist eigenständiger Versicherungsvertrag
- VN kann auf Informationen nach §§ 6,7 VVG verzichten
- Dann gelten die üblichen aktuellen Bedingungen des VR, bei Zweifeln die für den VN günstigsten
- Versicherungsschutz kann von Prämienzahlung abhängig gemacht werden, was auffälligen Hinweis in Textform voraussetzt

- Beginn Hauptvertrag mit gleichartigem Versicherungsschutz oder anderweitige vorläufige Deckung bei demselben oder anderem VR
- Zahlungsverzug mit Prämie für vorläufige Deckung
- Zugang des Widerrufs nach § 8 oder Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2
- Kündigung einer Partei, wenn durch VR: erst zwei Wochen nach Zugang wirksam

- Belehrung über Folgen erforderlich
- Zugang der Rechnung muss VR beweisen
- Reicht rechtzeitige Einzahlung/Überweisung durch VN?
- Ist auch Vollkasko mit versichert?

- Nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins
- unverzüglich
- zu zahlen.

Rücktrittsrecht des VR

- vom Ablauf „unverzüglich“ und bis Bewirkung der Zahlung und
- VN entlastet sich nicht vom Vertretenmüssen

Leistungsfreiheit

- Wenn bei Eintritt des Versfalles trotz Fälligkeit nicht gezahlt ist
- richtige Rechnung vorliegt
- VN entlastet sich nicht vom Vertretenmüssen
- Belehrung durch auffälligen Hinweis in Textform

- VR setzt auf Kosten des VN eine mindestens zweiwöchige Frist in Textform mit Belehrung über Rechtsfolgen. Nach Ablauf dieser Frist
- Leistungsfreiheit bei Eintritt des Versfalls während Verzuges mit Prämie, Zinsen oder Kosten.
 - Fristlose Kündigung während des Verzuges **oder**
 - Kündigung mit Befristung auf Ablauf einer mit dem Schreiben gesetzten Frist
 - Kündigung wird unwirksam, wenn Zahlung innerhalb eines Monats nach Kündigung oder Fristablauf erfolgt

- Versicherungs**vermittler** schließen gewerbsmäßig Versicherungsverträge ab oder vermitteln sie. Sie sind
- Versicherungs**vertreter**, wenn sie dazu von einem VR betraut sind oder
 - Versicherungs**makler**, wenn sie nicht von einem Versicherer damit betraut sind.

Für Pflichtverletzungen haften dem VN

- der VR und
- der Vermittler
- als Gesamtschuldner.

Sie können gemeinsam verklagt werden, womit insbesondere der Vermittler als Zeuge ausgeschaltet werden kann.

Zu ihren Lasten spricht eine Verschuldensvermutung

Der Gesetzgeber hat die bisherige „Auge und Ohr“ Rechtsprechung in § 69 Abs. 3 kodifiziert. Inhaltlich ändert sich –auch an der Beweislast- nichts.

Die „Rettungskosten“ werden in § 83 Abs. 1 und 3 wie im alten VVG geregelt. Neu ist nur:

- Abs. 2: Hat der Versicherer ein Leistungskürzungsrecht, kann er auch den sich nach Abs. 1 ergebenden Aufwendungsersatz mit gleicher Quote kürzen.
- § 90: Der Aufwendungsersatz fällt auch an, wenn Aufwendungen bei dem Versuch, einen unmittelbar bevorstehenden Versfall abzuwenden oder zu mindern entstehen

- Sechsmonatige Klagefrist des § 12 Abs. 3 a.F. fällt ersatzlos weg
- Es gilt für Leistungsansprüche nun die Regelverjährung des § 195 BGB.
- Neue Gerichtsstandregelung des § 215: Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder aus der Versicherungsvermittlung auch am Wohnsitz des VN z.Zt. der Klageerhebung Klagen **gegen** den VN ausschließlich an dessen Wohnsitz